



Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen

**„Positionspapier der PKN zum Arbeitsentwurf des  
Bundesministeriums für Gesundheit“**

Ein zentrales Anliegen der Psychotherapeutenschaft ist gegenwärtig die Reform der Ausbildung. Jede Verzögerung bedeutet, dass unser Nachwuchs länger seinen Beruf unter prekären Verhältnissen erlernen muss. Jede Verzögerung verlängert die Unsicherheit, ob das gewählte Studium ausreicht, um die Qualitätsanforderungen für die Ausbildung zu erfüllen. Die Profession setzt sich deshalb seit Jahren für eine psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsstruktur ein, die sich an anderen akademischen Heilberufen orientiert.

Gegenwärtig liegt ein Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform des Psychotherapeutengesetzes vor, der als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung anzusehen ist, aber wesentliche Fragen offenlässt und in einigen Punkten unseren Forderungen entgegenläuft.

### **1. Approbationsstudium**

Wir sehen die Notwendigkeit eines neu zu konzipierenden Psychotherapiestudiums, das auf Masterniveau qualifiziert und mit einem Staatsexamen abschließt. In ihm müssen PsychotherapeutInnen ausreichend wissenschaftlich und praktisch ausgebildet werden. Dabei müssen bereits im Studium Kompetenzen der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute ihren Raum finden. Insbesondere die häufig über viele Jahrzehnte entwickelte Erfahrung in der Weitergabe von psychotherapeutischer Kompetenz an diesen Instituten, in der die Einheit von klinischer Erfahrung, Raum für Selbsterfahrung und wissenschaftlicher Erkenntnis immer wieder neu gefunden wurde, birgt einen Erfahrungsschatz, der in diesem Umfang bisher in keinem Studiengang anzufinden ist. Auch findet sich die für unsere Profession konstituierende Verfahrensvielfalt bisher an keiner Hochschule wieder.

So halten wir die Einschätzung des BMG in dem Kommentar zum Arbeitsentwurf, dass wesentlich die gegenwärtigen Studiengänge der Psychologie Orte für die Konzipierung des neuen Studiengangs Psychotherapie sein können, für zu kurz gegriffen.

### **2. Weiterbildung**

Der Arbeitsentwurf spart bisher Regelungen zur notwendigen Weiterbildung aus. Wir halten es für erforderlich, dass im nächsten Schritt, die Rahmenbedingungen für eine Weiterbildung gesetzt werden, denn zum Approbationsstudium gehört untrennbar eine Weiterbildung, in der PsychotherapeutInnen sich auf die Versorgung von Kindern und

Jugendlichen oder Erwachsenen spezialisieren und eine verfahrensspezifische Qualifikation erwerben. Die Weiterbildung soll in hauptberuflicher Stellung mindestens fünf Jahre dauern. Sie soll sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich stattfinden, um sicherzustellen, dass sich das gesamte Tätigkeitsspektrum der PsychotherapeutInnen in der Weiterbildung wiederfindet. Hierzu zählt auch der komplementäre Bereich. Die Psychotherapeutenchaft schlägt daher vor, eine Weiterbildung von bis zu einem Jahr z. B. auch in der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Suchthilfe oder in der Gemeindepsychiatrie zu ermöglichen.

- In allen Bereichen muss die Organisation und Finanzierung der Weiterbildung gesichert sein. Im stationären Bereich sind Parallelkonstruktionen zur ärztlichen Weiterbildung möglich. Im ambulanten Bereich müssen Organisations- und Finanzierungsmodelle realisiert werden, die es heutigen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erlauben, die künftigen Aufgaben eines Weiterbildungsinstituts in angemessener und darlegungsfähiger Qualität zu erfüllen. Wie bereits zum Approbationsstudium ausgeführt, ist psychotherapeutische Kompetenz mit ihrem vertieften Wissen in psychotherapeutischen Verfahren vorrangig an den Ausbildungsinstituten vorhanden.
- Hier liegt wesentlich die klinische Erfahrung sowie die häufig über viele Jahrzehnte bestehende Erfahrung in der Vermittlung psychotherapeutischer Fähigkeiten. In diesem Maße ist sie weder in stationären Einrichtungen noch in den Studiengängen der klinischen Psychologie vorhanden. Die gegenwärtigen Ausbildungsinstitute müssen daher ihre zentrale Rolle in der zukünftigen Weiterbildung wahrnehmen können.

Zudem sind auch im komplementären Weiterbildungsbereich Organisations- und Finanzierungsstrukturen zu schaffen.

### 3. Legaldefinition

Wir erachten es für notwendig, dass der in §1 Abs. 5 (Arbeitsentwurf BMG) enthaltenen **Legaldefinition** der zweite Satz ersatzlos gestrichen wird. In ihm wird eine Abgrenzung psychotherapeutischer von insbesondere psychologischer Tätigkeit versucht.

Psychotherapeutische Tätigkeit ist insbesondere in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, aber auch in den Bereichen von Prävention und Rehabilitation in Teilen in den Grenz- und Nachbarbereichen zu rein heilkundlicher Tätigkeit anzusiedeln und auch dafür qualifiziert. So sind PsychotherapeutInnen z.B. auch in der Jugendhilfe, in Schulen oder Gefängnissen mit ihren berufsspezifischen Kompetenzen sehr gefragt und vielerorts im Einsatz. Eine Einschränkung auf

heilkundliche Tätigkeit entspricht also weder den fachlichen Kompetenzen, noch der beruflichen Realität. Die gegenwärtigen Strukturen in unserem Land, die in der Regel über die unterschiedliche Finanzierung eine Trennlinie zwischen den Bereichen, wie heilkundliche, psychologische und (sozial)pädagogische Tätigkeit, vornehmen, sind fachlich in vielen Fällen nicht zu begründen.

#### 4. Geschlechterverteilung

Gegenwärtig sind **nur noch ca. 10 % der PsychotherapeutInnen in Ausbildung**

- **Männer.** Dies stellt für die Ausbildung und Weiterentwicklung wie für die Versorgung ein Problem dar, da zum einen für die Reflexion psychischer Prozesse die annähernd paritätische Beteiligung beider Geschlechter von großer Relevanz ist (z.B. in Selbsterfahrungs-, Supervisions- und Intervisionsgruppen) und zum anderen den Patientinnen und Patienten zumindest in der ambulanten Psychotherapie die Möglichkeit offenstehen sollte, selbst zu entscheiden, ob sie zu einer Frau oder einem Mann in Behandlung gehen möchten. Im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie hat dieses Missverhältnis in der Verteilung der Geschlechter eine besonders hohe Brisanz.
- Daher halten wir es für notwendig, bereits bei dem Zugang zum Studium entsprechende Auswahlkriterien zu nutzen, mit denen dem beschriebenen Missverhältnis entgegengewirkt wird.